

hoben hätte, aus den Untersuchungsacten geht nur soviel hervor, daß die Untersuchungsbehörde bei der betreffenden Hypothekenbehörde einen Antrag gestellt hat, daß die dem Vater abgeforderten Kosten auf dessen Grundstücke möchten intabulirt werden. Die Hypothekenbehörde hat sich diesem Antrage gefügt; es ist die Intabulirung erfolgt, jedoch ohne daß von dem Vater des Inculpaten dagegen Widerspruch erhoben worden ist. Bekanntlich muß nach dem Hypothekengesetz der Passivbetheiligte von der Intabulirung in Kenntniß gesetzt werden, diese Benachrichtigung ist erfolgt, und darauf ist insoweit ein Widerspruch nicht geschehen.

Abg. Müller (aus Neusalza): Aus dieser Auskunftsertheilung entnehme ich, daß der passivbetheiligte Vater versäumt hat, die zuständigen Rechtsmittel gegen das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergreifen, und es wird also allerdings in der Kammercompetenz gar nicht liegen, hierin etwas zu thun. Ich beruhige mich.

Berichterstatter Abg. Wieland: Noch hinzuzufügen hatte ich auf die Aeußerungen des geehrten Abgeordneten, daß der Petent allerdings vorstellig geworden ist bei der Oberbehörde in Absicht auf die Verpflichtung zu Tragung der Untersuchungskosten; er hat auch von dem Justizministerium eine Bescheidung erhalten. Nämlich er hatte bei der Oberbehörde um Erlaß gebeten; dieser Erlaß aber ist vom Justizministerium versagt worden. Es ist das gewöhnliche summarische Verfahren, wie es bei königlichen Gerichtsbehörden in solchen Kostenangelegenheiten vorkommt, beobachtet worden. Wenn die Leute Kosten zahlen sollen und nicht geneigt sind zu zahlen, so wenden sie sich an die Oberbehörden und bitten um Erlaß, und da erhalten sie entweder abfällige oder beifällige Bescheidung. Diese abfällige Bescheidung ist von dem Justizministerium erfolgt. Ein anderes Rechtsverfahren hat nicht stattgefunden. Wäre der Petent nicht gewillt, die Kosten zu zahlen, nun so würde ihm noch immer der Rechtsweg offen stehen; aber er selbst hat die Sache nur als Petition bei der Kammer behandelt und aus diesem Grunde hat auch der Ausschuss nichts Anderes vorschlagen können, als geschehen ist.

Abg. Funkhänel: Ich hatte ein ähnliches Bedenken, wie das, welches der Abg. Müller aus Neusalza vorgetragen hat. Ich hätte auch übrigens noch das Bedenken, daß es sehr schwierig sein möchte, daß die Kammer so im Augenblicke sich darüber fasse und klar werde, ob die Untersuchungshaft des Sohnes des Petenten vollkommen gerechtfertigt gewesen sei. Ich will es nicht bezweifeln, aber ich müßte lügen, wenn ich mich vollkommen in den Stand gesetzt erklären wollte, über diese Frage sofort mit Bestimmtheit abzuurtheilen. Ich werde also nur aus dem formellen Grunde, der durch die Anfrage des Abg. Müller aus Neusalza sich herausgefunden hat, für den Antrag des Ausschusses stimmen, den Petenten abzuweisen, ich vermag aber nicht, ausdrücklich den Motiven des Ausschusses beizustimmen. Ohne ihnen

nun gerade entgegentreten zu wollen, will ich mir nur meine Motive bei meiner Abstimmung wahren, da ich es für bedenklich halte, daß die Kammer Motive ohne Weiteres für die ihrigen anerkenne, von denen sie nicht ganz gewiß ist, ob sie auch richtig und begründet seien. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß nicht über die Motive abgestimmt werde, sondern bloß über den Schlufsantrag des Ausschusses.

Vizepräsident D. Held: Ich habe dem geehrten Herrn Abgeordneten zu bemerken, daß ich mir schon vorgenommen hatte, über die dem Antrage beigegebenen Motive nicht mit abstimmen zu lassen, sondern im Allgemeinen darauf die Frage zu richten, ob man die Petition auf sich beruhen lassen wolle, also in einer Ausdrucksweise, wie es in der Landtagsordnung steht.

Abg. Funkhänel: Ich bin nur durch die formelle Fassung des Antrags des Ausschusses zu meiner Bemerkung veranlaßt worden und durch die Erklärung des Herrn Präsidenten beruhigt.

Berichterstatter Abg. Wieland: Zur Rechtfertigung des Ausschusses muß ich doch noch etwas auf die Aeußerung des Abg. Funkhänel entgegnen. Der Petent führt, wie ich bereits bemerkt habe, an, es habe die Haft als eine gerechtfertigte nicht erscheinen können, weil sein Sohn in der Sache freigesprochen worden sei. Der Ausschuss hat sich, eben weil er auch ein Gewicht auf dieses Anführen legte, die Untersuchungsacten mittheilen lassen, und aus diesen ergiebt sich, daß der Sohn des Petenten wegen eines schweren Verbrechens zur Haft gebracht wurde; es war nämlich ein Mordversuch, dessen er beschuldigt wurde. Nun da versteht es sich wohl von selbst, daß eine Behörde sehr unvorsichtig handeln würde, wenn sie bei einem solchen Verbrechen den Inculpaten auf Handgelöbniß entlassen wollte, zumal da der nur in Mangel mehrern Verdachts freigesprochene Inculpat als vagabondirendes Subject der Behörde bekannt und als solches signalfirt war.

Vizepräsident D. Held: Begehrt noch Jemand das Wort? Es scheint nicht so; ich schließe daher die Debatte und frage: Will die Kammer, dem Antrage ihres Ausschusses gemäß, die Petition Johann Carl Christian Bergers zu Wünschendorf auf sich beruhen lassen? — Gegen 1 Stimme Ja.

Vizepräsident D. Held: Wir gelangen zu einem mündlichen Vortrage über den Antrag des Abg. Mehnert, die Gleichstellung des Buttermaßes betreffend. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schwerdtner, diesen Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Schwerdtner: In der 24. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 6. Februar dieses Jahres hat der Abg. Mehnert folgenden Antrag eingereicht: „Die erste Kammer wolle beschließen, im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, eine Generalverordnung zu erlassen, wodurch ein gleichmäßiges Butter-